

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Securiton AG

(Lieferungen und Installation)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind integrierender Bestandteil des Kundenvertrages und regeln die Lieferung von Material und die Installation von Systemen der Securiton.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen Kundenvertrag und AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor; die AGB Securiton gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.
- 1.3 Allenfalls ungültige Bestimmungen dieser AGB werden von den Parteien durch neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarungen ersetzt.
- 1.4 Subsidiär zum Kundenvertrag und diesen AGB der Securiton gelten die Bestimmungen der SIA-Normen 118, 380/7 und 108.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

- 2.1 Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, wenn ein allseits unterzeichneter Werkvertrag oder eine schriftliche Auftragsbestätigung der Securiton vorliegt.
- 2.2 Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden erst nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien wirksam. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen, etc. erfordern die Schriftform.

3. Vorvertragliche Spezifikationen

- 3.1 Die Angaben in Angeboten, Prospekten, Zeichnungen usw. basieren auf den gültigen Spezifikationen und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Angebotes. Änderungen bis zum Liefertermin, sofern sie den vorgesehenen funktionalen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Securiton liefert nach dem Stand der Technik bewährte, stabil laufende Systeme grundsätzlich in Standardausführung; andernfalls richtet sich die Lieferung nach Leistungsbeschreibung im Kundenvertrag. Die installierte Software wird grundsätzlich in der aktuellen Standardversion zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geliefert. Securiton behält sich vor, diese in ihrer neusten Version auszuliefern, sofern sie die gleichen oder verbesserten Funktionen aufweisen.
- 4.2 Securiton behält sich ausdrücklich vor, von den vereinbarten einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte abzuweichen, wenn sich durch die Abweichung keine funktionalen Einschränkungen ergeben. Der Kunde akzeptiert allfällige daraus entstehende Änderungen. Securiton ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert worden sind.
- 4.3 Securiton gibt ein standardisiertes Anlagehandbuch und eine standardisierte Bedienungsanleitung ab. Zusätzliche oder individualisierte Anlagehandbücher oder Bedienungsanleitungen werden gegen Entgelt geliefert.

5. Änderungen des Leistungsumfanges

- 5.1 Änderungen des Vertragsumfanges können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben. Namentlich folgende zusätzliche Leistungen werden separat verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart wurden:
 - a) Neuerarbeitung von Lösungsvorschlägen sowie Überarbeitung der Ausführungsunterlagen aufgrund veränderter baulicher Gegebenheiten oder neuer Konzepte des Kunden.
 - b) Erstellen von Provisorien und Testanlagen
 - c) Erstellen von Unterlagen für baulich bedingte Spezialkonstruktionen
 - d) Nachinstruktion an Fremdhandwerker, Fremdinstituteure, Kunde und Anwender
 - e) Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware
 - f) Wartezeiten aufgrund blockiertem Zutritt zu Anlageteilen und Apparatestandorten
 - g) Klären und Erstellen von Skizzen und Schemas für bauseits gelieferte Apparate
 - h) Aufschalten und Austesten anlagenfremder Signale und Schaltkreise
 - i) Ausserordentliche, baubedingte Baustellenbesuche und Bausitzungen
 - j) Von der Feuerwehr, Polizei, Gebäudeversicherung oder anderen Organen verlangte Leistungen wie Abnahmen, Lagepläne etc.
 - k) Koordination, Besprechungen und Abklärungen mit vom Kunden nominierten Dritt- oder Unterlieferanten

6. Projektabwicklung

- 6.1 Der Kunde benennt unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner. Der Kunde ist für die Koordination der beauftragten Unternehmer verantwortlich. Mehraufwand der Securiton durch Nichtbeachtung der Koordinationsbestimmungen wird zusätzlich verrechnet.
- 6.2 Der Kunde hat die Informationspflicht, Securiton rechtzeitig auf allfällige spezielle gesetzliche, behördliche sowie andere Vorschriften und Bedingungen aufmerksam zu machen, welche die Ausführung, Lieferung, Montage und den Betrieb des Vertragsgegenstandes betreffen.
- 6.3 Securiton behält sich vor, Teilaufträge an geeignete Unterlieferanten zu vergeben.

7. Vorleistungen des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist für die rechtzeitige und fachgerechte Ausführung der für die Montage der Apparate unerlässlichen bzw. vertraglich festgelegten baulichen Vorarbeiten und die Montagehilfsgeräte besorgt. Er benachrichtigt Securiton frühzeitig über den Baufortschritt.
- 7.2 Werden Elektro-Installationen durch den Kunden bereitgestellt, muss eine einwandfreie, geprüfte Installation mit bezeichneten Anschlusspunkten vorliegen. Mehraufwendungen und Schäden, die sich aus fehlerhafter oder nicht den Spezifikationen entsprechender Verkabelung ergeben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Für die Montage elektronischer Bauteile gilt, dass in den Räumen insbesondere keine stauberzeugenden Bauarbeiten mehr während und nach deren Installation stattfinden.

8. Installation

- 8.1 Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde verschafft der Securiton ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Anlageteilen und Räumlichkeiten. Für das sichere Unterbringen von Materialien, Apparaten und Werkzeugen sind der Securiton geeignete, verschliessbare Räume zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Gelten für den Betrieb der Anlagen am Installationsort der Geräte oder der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen, so wird der Kunde rechtzeitig und ohne Mehraufwand für Securiton die Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen. Im Weiteren stellt er Securiton für die Inbetriebsetzung der Anlage allfällig notwendige Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung. Können die Arbeiten aus speziellen Gründen nur ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen, so werden die entstehenden Mehrkosten gemäss aktuellen Ansätzen der Securiton verrechnet.

9. Einbindung von Fremdsystemen

- 9.1 Unter Fremdsystemen sind alle Systeme zu verstehen, die mit den Produkten der Securiton Daten austauschen.
- 9.2 Bei der Einbindung von Fremdsystemen haftet Securiton nicht für Leistungen und Eigenschaften, die durch den Hersteller des Fremdsystems zugesichert werden. Eventuell entstehende Kosten auf der Seite des Fremdsystems sind nicht in den Kostenabschätzungen und Angeboten der Securiton enthalten, wenn sie nicht explizit angegeben werden. Securiton ist bemüht, auf derartige zu erwartende Kosten, die ihr bekannt sind, hinzuweisen. Eine Rechtsfolge aus der Nichtnennung auch bekannter Kosten entsteht für Securiton keinesfalls.
- 9.3 Der Kunde ist für die Beschreibung und Überprüfung des Funktionsumfangs einer Fremdsystem-Einbindung verantwortlich und ist verpflichtet, bei Abweichungen von den Vorgaben rechtzeitig Einsprüche zu erheben. Liefert der Kunde keine Beschreibung, so wird Securiton das Subsystem nach eigenen Anforderungen funktionell einbinden. Der Kunde hat aber nachträglich kein Recht auf Nachbesserung.

10. Liefertermine

- 10.1 Die im Angebot vermerkten Liefertermine und -fristen sind unverbindliche Orientierungshilfen. Die Lieferfrist beginnt, sobald alle behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 10.2 Es sind ausschliesslich vertraglich zugesicherte Termine gültig unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt (Krieg, Streik, etc.) Transport-schwierigkeiten, behördlichen Einfuhrverboten sowie Lieferverzögerungen von Unterlieferanten. Die Liefertermine verlängern sich ausserdem,
 - l) wenn der Securiton die für die Ausführung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und damit Verzögerungen der Lieferung verursacht;
 - m) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 10.1 Securiton haftet nicht für Folgen aus bauseitigen Verzögerungen. Die daraus entstehenden Mehrarbeiten und Zusatzkosten werden zu den aktuellen Regieansätzen verrechnet.

10.2 Wird dem Kunden im Verzugsfall durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so entfällt der Anspruch auf Schadenersatz.

11. Abnahme

11.1 Securiton informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und der Securiton unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, ob die Abnahme erfolgt ist oder verweigert wird.

11.2 Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen. Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde der Securiton eine angemessene Frist zu setzen.

11.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn:

- n) sie ohne Verschulden der Securiton am vorgesehenen Termin nicht durch geführt werden kann,
- o) der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert, oder
- p) sobald der Kunde die Produkte der Securiton benutzt.

11.1 Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen zu laufen.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

12.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Wird die Lieferung ohne Verschulden der Securiton verzögert oder verunmöglicht, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

13.1 Die Preise verstehen sich in Schweizerfranken, exklusive Mehrwertsteuer. Gesetzliche Abgaben z.B. Mehrwertsteuer (MWST) werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt. Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.

13.2 Die Zahlungen sind zu leisten:
Je 30% bei Bestellung, Lieferung und Betriebsbereitschaft innert 10 Tagen ab Akkontorechnung; 10% mit Stellung der Schlussrechnung innert 30 Tagen.

13.3 Securiton behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Ablieferung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Diese Preisanpassung erfolgt entsprechend der Gleitpreisformel des VSM.

13.4 Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung von Securiton verrechnen.

13.5 Regieleistungen werden von Securiton laufend separat verrechnet. Allfällige Preisrabatte auf der Vertragsleistung haben für Regieleistungen keine Gültigkeit.

13.6 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung ohne Verschulden der Securiton verzögert oder verunmöglicht werden.

13.7 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Securiton nicht anerkannter Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzustellen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der bestimmungsgemässe Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

13.8 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 8 % pro Jahr zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.

13.9 Sind einzelne Anlageteile fertig montiert oder entstehen grössere bauseitig bedingte Unterbrüche, kann Securiton Teilrechnungen im Umfang der gesamten erbrachten Leistung stellen.

13.10 Wenn der Kunde die Zahlungen nicht vertragsgemäss leistet, ist Securiton berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

13.11 Ist der Kunde mit weiteren Zahlungen im Rückstand oder muss Securiton aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Securiton ohne Einschränkung der gesetzlichen Rechte berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind. Kann eine entsprechende Vereinbarung nicht in angemessener Frist getroffen werden, ist Securiton berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Securiton behält sich das Eigentum an ihrer Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Securiton erforderlich sind, zu treffen; insbesondere ermächtigt er die Securiton mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vermerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden

gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

14.2 Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instandhalten und zugunsten der Securiton gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

15. Produktgarantie

15.1 Securiton übernimmt während 12 Monaten ab Lieferung ab Werk, oder bei Installation durch Securiton ab Abnahme die Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Produkte hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen dem vertraglichen Leistungsumfang entsprechen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die Securiton nicht zu vertreten hat, so endet die Garantiezeit 12 Monate nach Versandbereitschaft.

15.2 Bei Mängel infolge von Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern ist Securiton verpflichtet, nach eigener Wahl entweder nachzubessern oder kostenlos Ersatz zu liefern. Die bei Garantieleistungen ausgetauschten Teile werden Eigentum der Securiton.

15.3 Solange der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug ist, kann Securiton jegliche Garantieleistungen verweigern. Es erfolgt kein Unterbruch der Garantiefrist.

15.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unvorhersehbarer äusserer Einwirkungen, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von Securiton ausgeführter Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die Securiton nicht zu vertreten hat.

15.5 Securiton haftet insbesondere auch nicht für Folgeschäden wie z.B. :

- Polizei, Feuerwehr- und Alarmempfänger-Einsätze
- Die vom Kunden zu veranlassenden Sicherheitsmassnahmen, insbesondere bei teilweiser oder vollständiger Ausserbetriebsetzung der Anlage, auch infolge Instandstellungsarbeiten
- Direkte oder indirekte Folgen von Fehlalarmen
- Fehlauslösungen von Löschanlagen (Löschmittlersatz und Folgeschäden)
- Den Einsatz von Bewachungspersonal
- Kostenersatz aufgrund von Mehraufwendungen des Anlagebetreibers oder Dritter
- Entgangener Gewinn
- Beeinträchtigung der Funktionen der Anlage infolge baulicher Veränderungen
- Schäden infolge eines Datenverlustes; der Kunde ist zuständig für die Datenarchivierung

15.6 Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Securiton Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Produkten vornehmen; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird.

16. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

16.1 Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas, Angeboten etc. bleibt bei Securiton. Diese Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Securiton Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch zur Selbsterstellung der Objekte verwendet werden.

16.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke, Marken- und Eigentumsangaben der Securiton in keiner Form verändern.

16.3 Das geistige Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben bei der Securiton oder ihren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde nachträglich Änderungen an den Produkten vornimmt.

16.4 Jede Erweiterung oder Änderung von Produkten durch den Kunden benötigt eine schriftliche Zustimmung der Securiton

17. Schutzrechte

17.1 Bei unbeabsichtigter Kollision mit gewerblichen Schutzrechten Dritter kann Securiton nicht haftbar gemacht werden.

18. Haftung

18.1 Securiton ist für Schäden aus Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden pauschal zusammen höchstens bis zu Fr. 20 Mio. versichert. Für Vermögensschäden sind die Leistungen auf Fr. 1 Mio. begrenzt. Jede weitergehende Haftung der Securiton ist wegbedungen.

18.2 Auf Anfrage erhält der Kunde Einsicht in die erwähnte Versicherungspolice.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

19.1 Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gerichtsstand ist Bern.